

# **1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tambach-Dietharz, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) und des § 11 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 21.12.1993, zuletzt geändert am 11.12.2001 (GVBl. S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz in seiner Sitzung am 09.04.2009 nachstehende 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tambach-Dietharz, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beschlossen.

## **§ 1**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tambach-Dietharz, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 12.07.2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (1) Nr. 3 wird nachfolgender Passus gestrichen:

"(u. a. Ausbilder)"

2. In § 4 (3) wird nachfolgender Passus gestrichen:

"(u. a. Ausbilder)"

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tambach-Dietharz, den 23.06.2009

Wrona  
Bürgermeister

Siegel